

# ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2024.00106 vom 6. Juni 2025

ZH Sozialversicherungsgericht, 2025-06-06, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_AL.2024.00106](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_AL.2024.00106)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2024.00106 du 6 juin 2025

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2024.00106 del 6 giugno 2025

## Erwägungen

### E. 1

Mit Urteil vom 24. Januar 2024 eröffnete

das Konkursgericht des Bezirksgerichts Hinwil über die Y.\_\_\_\_ AG den Konkurs ( [www.zefix.ch](http://www.zefix.ch) ). Am 13. März 2024 beantragte X.\_\_\_\_

bei der Arbeitslosenkasse des Kantons Zürich (ALK ZH) Insolvenzenschädigung in Höhe von Fr. 7'937.90 betreffend ihre Tätigkeit für die Y.\_\_\_\_ AG in den Monaten Oktober bis Dezember 2023 ( Urk. 6/39-40). Mit Verfügung vom 19. März 2024 verneinte die ALK ZH einen Anspruch von X.\_\_\_\_

auf eine Insolvenzenschädigung ( Urk. 6/25-26). Die von X.\_\_\_\_

erhobene Einsprache ( Urk. 6/9) wies die ALK ZH mit Einspracheentscheid vom 6.

Mai 2024 ab ( Urk. 2).

### E. 2

Dagegen erhob X.\_\_\_\_

mit Eingabe vom 12. Mai 2024 bei der ALK ZH Beschwerde ( Urk. 1). Die ALK ZH stellte die Beschwerde am 3. Juni 2024 dem hiesigen Gericht zu ( Urk. 3). Nachdem das Gericht die Beschwerdegegnerin aufgefordert hatte, zur Beschwerde Stellung zu nehmen ( Urk. 4), beantragte diese mit Beschwerdeantwort vom 10. Juli 2024 die Abweisung der Beschwerde (Urk.

5), was der Beschwerdeführerin mit Verfügung vom 17. Juli 2024 angezeigt wurde ( Urk. 8).

#### E. 2.1

Die Beschwerdegegnerin erklärte zur Begründung ihres Entscheids ( Urk. 2), es sei aktenkundig, dass die Beschwerdeführerin aufgrund des «Dienstleistungsvertrages zur Bereitstellung Heimarztleistung» für die Y.\_\_\_\_ AG tätig gewesen sei. Die Beschwerdeführerin sei somit keine beitragspflichtige Arbeitnehmerin der Y.\_\_\_\_ AG gewesen und habe daher keinen Anspruch auf Insolvenzenschädigung. Allfällige Forderungen gegenüber der Y.\_\_\_\_ AG hätte die Beschwerdeführerin im Konkursverfahren eingeben müssen.

#### E. 2.2

Die Beschwerdeführerin wendete dagegen ein ( Urk. 1), sie sei bis am

### E. 3

Die Insolvenzenschädigung ist eine Lohnausfallversicherung bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers. Sie setzt eine Lohnforderung der versicherten Person gegenüber dem insolventen Arbeitgeber voraus. Unter Lohnforderung im Sinne von Art. 52 Abs. 1 AVIG ist grundsätzlich der massgebende Lohn gemäss Art. 5 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) zu verstehen, einschliesslich der geschuldeten Zulagen. Als zweiseitiger Vertrag verpflichtet der Arbeitsvertrag den Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerrin zur Leistung von Arbeit und den Arbeitgeber zur Entrichtung eines Lohnes

(BGE 132 V 82 E. 3.1 mit Hinweis).

### **E. 3.1**

Gemäss Art. 51 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (AVIG) haben beitragspflichtige Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer von Arbeitgebern, die in der Schweiz der Zwangsvollstreckung unterliegen oder in der Schweiz Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beschäftigen, Anspruch auf Insolvenzenschädigung, wenn: a)

gegen ihren Arbeitgeber der Konkurs eröffnet wird und ihnen in diesem Zeitpunkt Lohnforderungen zustehen oder b)

der Konkurs nur deswegen nicht eröffnet wird, weil sich infolge offen sichtlicher Überschuldung des Arbeitgebers kein Gläubiger bereit findet, die Kosten vorzuschüssen, oder c)

sie gegen ihren Arbeitgeber für Lohnforderungen das Pfändungsbegehren gestellt haben

oder bei Bewilligung der Nachlassstundung oder richterlichem Konkursaufschub (Art. 58 AVIG). Die richterlich angeordnete, nach den Bestimmungen des Konkursverfahrens durchzuführende Auflösung einer Gesellschaft nach Art. 731b Abs. 1 Ziff. 3 des Bundesgesetzes betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht, OR) wird im Rahmen von Art. 51 Abs. 1 lit. a AVIG der Konkursöffnung gleichgestellt (BGE 141 V 372 E. 5.2).

Die Aufzählung der Insolvenztatbestände in Art. 51 Abs. 1 und Art. 58 AVIG ist abschliessend (BGE 141 V 372 E. 5.1, 131 V 196 E. 4.1.2).

### **E. 4**

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebenten Tag vor Ostern bis und mit dem siebenten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit dem 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder ihrer Rechtsvertretung zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden

sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat ( Art. 42 BGG).  
Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der EinzelrichterDer Gerichtsschreiber  
HurstWylter

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte  
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.